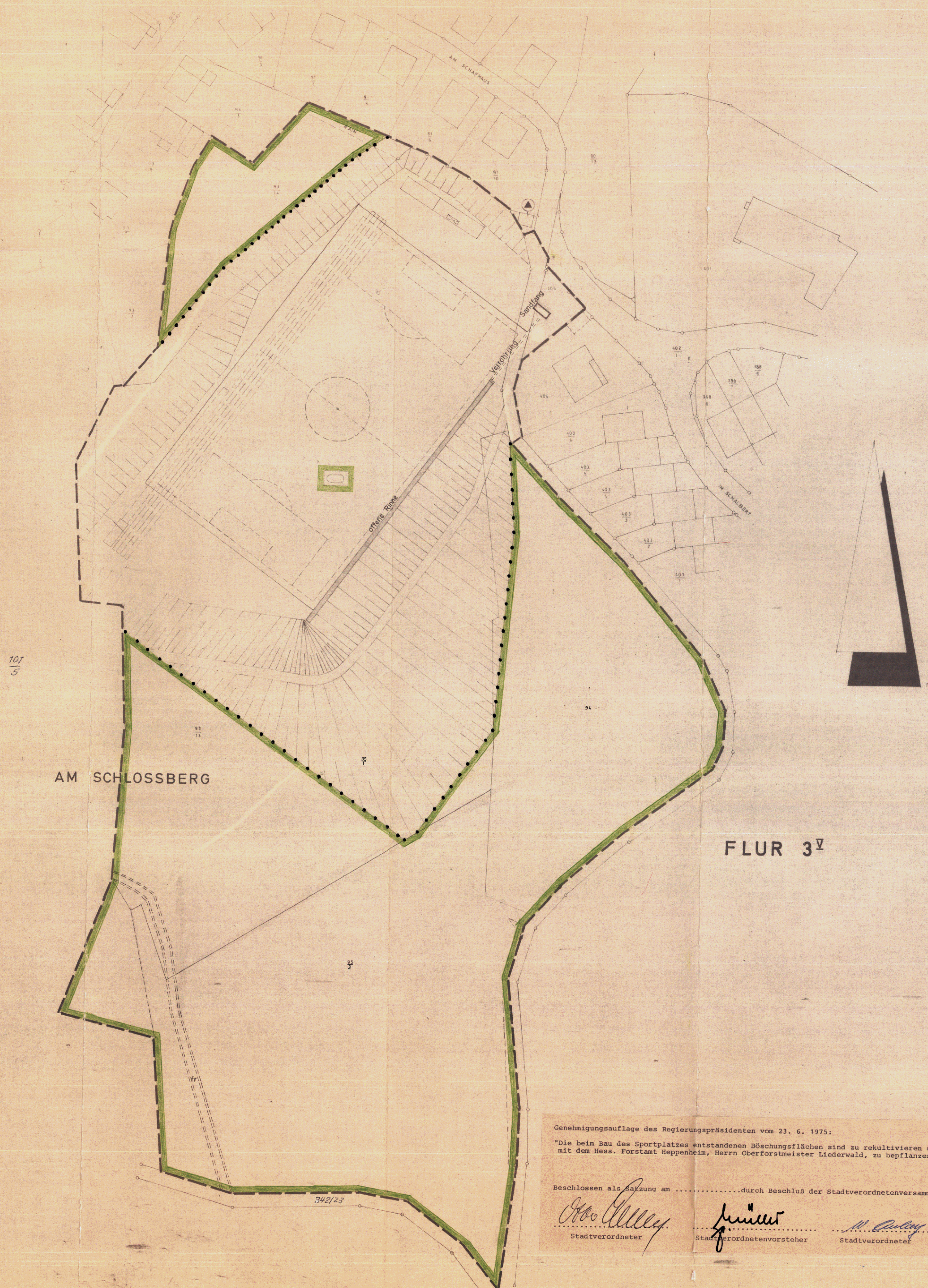


BEBAUUNGSPLAN NR. 5

DER KREISSTADT HEPPENHEIM / BERGSTRASSE STADTTEIL HAMBACH
FÜR DEN BEREICH DER „SPORTANLAGEN“ FLUR 3 M. 1:500



Genehmigungsaufgabe des Regierungspräsidenten vom 23. 6. 1975:
"Die beim Bau des Sportplatzes entstandenen Bösungsflächen sind zu rekultivieren und nach Absprache mit dem Hess. Forstamt Heppenheim, Herrn Oberforstmeister Liederwald, zu bepflanzen."
Beschl. als Satzung am durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung
Stadtvordneter Stadtvordnervorsteher Stadtvordneter

1. Das Bauland und für das Bauland
a) Art und Maß der baulichen Nutzung

BAUGEBIET	ZAHLE D. VOLLGESCHOSSE
GRUNDSTÜCKENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSEZAHL	BAUWEISE
DACHFORM u. DACHNEIGUNG	

Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen, Grundflächen und Geschossflächen sind jeweils die max. zulässigen. Sind mehrere Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung getroffen, so gilt die niedrigste Festsetzung.

- b) Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
Private Wohngebäude (Vorhanden)
Baulinie - rot
Baugrenze - blau
- c) Mindestgröße der Baugrundstücke
- d) Die Höhenlage der baulichen Anlagen werden vom Bauamt festgelegt
- e) Flächen für Anstellplätze und Garagen
Öffentliche Gemeinschaftstellflächen - ÖGSt.
Private Gemeinschaftstellflächen - PGSt.
Gemeinschaftsgaragen - GG.
Garagen - G.
Einfahrt in die Baugrundstücke
- f) Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- g) Landwirtschaftlich genutzte Fläche
- h) Sportanlage
2. Grundstücke, die von der Bebauung freizubehalten sind und ihre Nutzung
3. Verkehrsflächen
Öffentliche Straßenflächen
Bundesstraße
Öffentlicher Bachlauf mit Fließrichtung
Öffentliche Bäche
Fußgängerunterführung
Straßenbegrenzungslinie (grün)
4. Höhenlage der Verkehrsflächen
Straßenfertige Becken werden vom Straßenbauamt und vom städtischen Tiefbauamt festgelegt
5. Die Versorgungsflächen
6. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen
Trasestation
7. Flächen für die Beseitigung von Abwasser
Schnitzwasserrechte mit Fließrichtung (rot)
Regenwasserrechte " " (blau)
8. Öffentliche Grünflächen
Kinderspielflächen
Sportanlage
9. Flächen für Aufschüttung und Abgrabungen und für Gewinnung von Bodenschätzen
10. Flächen für Land- und Forstwirtschaft
11. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
12. Gemeinschaftstellflächen
13. Gemeinschaftsanlagen, die aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind
14. Schutzflächen
Bepflanzungsbindung
Unterschiedliche Nutzung
Flurgrenze
Räumlicher Geltungsbereich
Höhenfeste Einfriedigung
Seitliche Einfriedigung

fr. Fahrrecht zur Erschließung des östlich angrenzenden Waldgebietes.

Aufgestellt:
Stadtbaumeister Heppenheim
den 5. Aug. 1974
Waller
Bauamt

Katasteramt
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Heppenheim, den 31. Jan. 1975
Katasteramt Heppenheim
Im Auftrag:

"Zu widerhandlungen"
Vorfälle oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung können mit Geldbußen bis zu DM 1.000,- geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBL. I S. 484) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36, 37 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

Öffentlich ausgelegt nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 1. 10. Sep. 1974 bis einschließlich 10. Okt. 1974
Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt nach Genehmigung vom bis einschließlich in Rathaus der Stadt Heppenheim
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des RP
Genehmigt
mit dem Auftrags Nr. V/3-61 d 04/01
Beschl. am 23. Juni 1975
Regierungspräsident

Beschlossen als Satzung am 18. Dez. 1974 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung
Stadtvordneter Stadtvordnervorsteher Stadtvordneter